

Von: Thomas Giegerich [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 29. Mai 2025 21:24

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: Re: [fraktion] Antrag "Klage auf Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer"/GRÜNE Stadtratsfraktion

Sehr geehrte Herren,

um Missverständnisse auszuschließen:

Nein, die Fraktion will nicht bis zu einem Gesetzentwurf abwarten. Wir bekräftigen nochmals die Forderung unseres Kollegen Thomas Mütze

Wir erneuern daher unseren Antrag (ohne Hinweis Bundesrecht bricht Landesrecht) und fordern die Behandlung unseres Antrages im öffentlichen Teil eines HFS unter Hinzuziehung einer auf Verwaltungsrecht spezialisierten Juristin. Wir wollen eine öffentliche Debatte im Stadtrat zum Thema.

Gleichzeitig verweisen wir auf die Geschäftsordnung des Stadtrates, die eine Behandlung eines Antrages innerhalb von sechs Wochen vorsieht (§23.4). Gestellt wurde der Antrag am 20. Mai, insofern wäre das demzufolge der HFS am 30. Juni.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Giegerich
Fraktionsvorsitzender
Stadtratsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Am 20.05.2025 um 15:08 schrieb Gruber, Meinhard (via fraktion Mailing List):

Sehr geehrter Herr Mütze,

danke für die Bereitschaft, den Gesetzesentwurf abzuwarten.

Wenn dieser vorliegt, kann man sich ja über die weitere Vorgehensweise im Stadtrat verständigen. Mir ist momentan auch nicht klar, ob eine Stadtratsmehrheit eine Verpackungssteuer – losgelöst von der rechtlichen Machbarkeit – überhaupt will. Die Parteien in Bayern – abgesehen wohl von den GRÜNEN - scheinen sich auf kommunaler Ebene in ihrer Einstellung stark zu unterscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Meinhard Gruber
Finanz-, Umwelt- und Ordnungsreferent
Stadt Aschaffenburg

Von: Thomas Mütze [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 20. Mai 2025 14:34

An: [REDACTED]
[REDACTED]

Cc: [REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: Aw: AW: Antrag "Klage auf Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer"/GRÜNE Stadtratsfraktion

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

vielen Dank für Ihre ausführliche rechtliche Einschätzung. Wenn ich Sie recht verstanden habe, fordern Sie uns dazu auf zu warten, bis das Verbot der Verpackungssteuer im KAG in Rechtsform gegossen ist inklusive der dargelegten Begründungen des Verbotes und dann Weiterzusehen.

Diesen Vorschlag nehmen wir gerne auf.

Wir erneuern daher unseren Antrag (ohne Hinweis Bundesrecht bricht Landesrecht) und fordern die Behandlung unseres Antrages im öffentlichen Teil eines HFS unter Hinzuziehung einer auf Verwaltungsrecht spezialisierten Juristin. Wir wollen eine öffentliche Debatte im Stadtrat zum Thema.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mütze

Stadtrat Bündnis 90/GRÜNE

Gesendet: Dienstag, 20. Mai 2025 um 13:58

Von: [REDACTED]

An: [REDACTED]
[REDACTED]

CC: [REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: AW: Antrag "Klage auf Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer"/GRÜNE Stadtratsfraktion

Sehr geehrter Herr Mütze,

im Zusammenhang mit Stadtratsanträgen der Fraktion Bündnis 90/Grüne findet sich immer wieder die Formulierung, dass das Bundesverfassungsgericht die Verpackungssteuer für zulässig erklärt hat und dass „Bundesrecht Landesrecht bricht“, weshalb sich die Staatsregierung rechtswidrig verhalte.

Das ist m. E. so verkürzt nicht zutreffend. Das Bundesverfassungsgericht hatte nur darüber zu entscheiden, ob die Erhebung einer Verpackungssteuer gegen Grundrechte der Bürger/Unternehmen verstößt. Das ist – zumindest bei der Tübinger Variante - nicht der Fall. Nicht Gegenstand der Prüfung war, ob ein Verbot einer Verpackungssteuer durch einen Landesgesetzgeber gegen verfassungsrechtliche Prinzipien verstößt.

Die Staatsregierung hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Regierungen Verpackungssteuern nicht genehmigen werden. In der Pressemitteilung des Innenministers steht zudem, dass die

erforderlichen Änderungen im Kommunalabgabengesetz schnellstmöglich umgesetzt werden und ein entsprechendes Verbot klar geregelt werden wird. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass der Freistaat Bayern in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 KAG eine Bestimmung aufnehmen wird, wonach analog zur Übernachtungssteuer auch die Verpackungssteuer verboten wird.

Grundsätzlich kann der Freistaat den Kommunen untersagen, bestimmte Steuern zu erheben.

Nach Art. 105 Abs. 2a GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern und damit auch die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich Gemeindesteuern. Der bayerische Gesetzgeber hat von dieser Gesetzgebungskompetenz in Art. 3 KAG Gebrauch gemacht.

Das bedeutet aber nicht, dass der Landesgesetzgeber machen kann was er will. In Bayern sind Beschränkungen des kommunalen Steuerfindungsrechts insbesondere anhand der Bay. Verfassung zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die gesetzliche Regelung gegen das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV im Allgemeinen und die damit verbundene kommunale Finanzhoheit im Besonderen verstößt.

Im Zusammenhang mit einer Verfassungsklage wegen der Regelungen zur Wohnungssteuer in Art. 3 Abs. 1 S. 2 KAG hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 27. März 1992 – Vf. 8-VII-89) intensiver mit der Thematik Steuergesetzgebungskompetenz des Landes versus Kommunale Selbstverwaltungsgarantie auseinandergesetzt. Aus dieser Entscheidung ein paar Zitate:

Rdnr. 61 ff:

„bb) Nach dem Grundgesetz (Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG) steht den Gemeinden hinsichtlich der örtlichen Aufwandsteuern nur eine eigene Ertragshoheit zu. Weder das Grundgesetz noch die Bayerische Verfassung gewährleisten den Gemeinden eine originäre Normsetzungskompetenz für bestimmte Steuerarten. Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV verpflichtet allerdings den Landesgesetzgeber, im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz den Gemeinden einen Bereich zur eigenverantwortlichen Abgabenerhebung einzuräumen. Mit der Gewährleistung in Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV wollte der Verfassungsgeber den Gemeinden - wenn auch im Rahmen der Gesetze und damit unter dem Vorbehalt staatlicher Mitwirkung - bewußt ein als "ursprüngliches Besteuerungsrecht" bezeichnetes Recht verleihen (vgl. Protokolle über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung, Bd. 1, S. 146 f.). Die Verfassung hat der gemeindlichen Finanzhoheit damit ein besonderes Gewicht verliehen. Der Gesetzgeber ging bei Erlass des Kommunalabgabengesetzes ebenfalls davon aus, daß der Staat verfassungsrechtlich verpflichtet sei, den Gemeinden ein Steuerfindungsrecht bezüglich örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern einzuräumen; dies sei ein Ausfluß des Selbstverwaltungsrechts und wesentlicher Teil der verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Finanzhoheit; es bleibe im Rahmen der vom Gesetz gezogenen Schranken grundsätzlich der selbstverantwortlichen Entscheidung der einzelnen Gemeinde überlassen, ob und in welchem Umfang sie von dieser Möglichkeit Gebrauch mache; Art. 2 Abs. 4 KAG lege fest, wann die Genehmigung zu versagen sei (vgl. Amtl. Begründung zum Entwurf des KAG, LT-Drs. 7/5192, Einzelbegründung zu Art. 2 und 3, S. 14 f.). Es gehört zum Kernbereich der Selbstverwaltung, daß die Gemeinden - sei es auch unter staatlicher Mitwirkung grundsätzlich ein Recht zum Erlass von Abgabebesatzungen haben (VerfGH 41, 140/149).

cc) Das Verbot der Wohnungssteuer nach § 1 Nr. 2 des Änderungsgesetzes hält sich im Rahmen des Gestaltungsspielraums, den der Gesetzgeber bei Regelungen im Bereich der kommunalen

Finanzhoheit hat. Die Erweiterung des Katalogs der unzulässigen Steuern (Art. 3 Abs. 3 KAG) führt noch nicht dazu, daß das durch Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV gewährleistete Steuerfindungsrecht der Gemeinden in verfassungswidriger Weise beeinträchtigt oder beseitigt wird. Die Gemeinden haben keinen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch darauf, ganz bestimmte Steuerquellen zu erschließen. Ihre Befugnis, nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 KAG örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben, wird durch das Verbot einer Wohnungssteuer nicht faktisch abgeschafft. Die Staatsregierung hat darauf hingewiesen, daß dem Erfindungsgeist in diesem Bereich nur wenige Grenzen gesetzt seien; sie hat in diesem Zusammenhang einige Beispiele für mögliche Steuern aufgeführt. Zu den Abgaben, die die Gemeinden gemäß Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV zur Deckung ihres Bedarfs erheben können, gehören außerdem nicht nur Steuern, sondern auch Beiträge und Gebühren. Zu nennen sind etwa Beiträge für kommunale Einrichtungen, Fremdenverkehrsbeiträge, Kurbeiträge, Benutzungs- und Verwaltungsgebühren. Wesentliche Bedeutung für die Gemeinden haben ferner die Realsteuern. Sie finden ihre Rechtsgrundlage zwar im Bundesrecht, nämlich im Grundsteuer- und im Gewerbesteuergesetz. Der Freistaat Bayern hat aber von seiner Befugnis, das gemeindliche Heberecht einzuschränken (Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG, § 26 GrStG, § 16 Abs. 5 GewStG), keinen Gebrauch gemacht. Er hat gemäß Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG die Verwaltung der Realsteuern im wesentlichen auf die Gemeinden übertragen.

Für das Verbot der Wohnungssteuer, die als Aufwandsteuer vor allem in der Form einer Zweitwohnungssteuer erhoben würde, sind hinreichend sachliche Gründe vorgetragen worden. ...“

Der Freistaat Bayern kann also Verpackungssteuern grundsätzlich verbieten. Er muss allerdings dafür rechtlich tragfähige sachliche Gründe angeben. Ob ihm das gelingt, wird man sehen, wenn der Gesetzesentwurf zur Änderung des KAG vorliegt. Das Argument „Bundesrecht bricht Landesrecht“ spielt hier jedenfalls aus meiner Sicht keine Rolle.

Vielleicht besprechen Sie das ganze nochmals mit Frau Dr. Holzheu, die die Problematik möglicherweise noch etwas deutlicher vermitteln kann.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Meinhard Gruber
Finanz-, Umwelt- und Ordnungsreferent
Stadt Aschaffenburg

Von: Thomas Mütze [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 20. Mai 2025 09:52
An: [REDACTED]
[REDACTED]
Cc: [REDACTED]

Betreff: Antrag "Klage auf Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer"/GRÜNE
Stadtratsfraktion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Gruber,

nach unseren zwei Anträgen zur Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer für Einwegverpackungen hat die Staatsregierung inzwischen im Kabinett ein Verbot für die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer bayernweit beschlossen. Der Bayerische Städtetag kommentiert das folgendermaßen: "Das Verbot einer kommunalen

Verpackungssteuer stellt einen unbegründeten und überzogenen Eingriff in die kommunale Finanzhoheit dar. (...) Das Bundesverfassungsgericht hat vor Kurzem die Tübinger Verpackungssteuer für verfassungsgemäß erklärt. Die Städte erwarten, dass das Urteil auch von der Staatsregierung akzeptiert wird."

Die GRÜNE Stadtratsfraktion ist nicht überzeugt, dass die Staatsregierung sich freiwillig den Urteilen von BVG und BGH beugen wird. Wir denken eher, dass das Verbot zur Verschleppungstaktik der Staatsregierung gehört. Dies ist für uns inakzeptabel. Die Staatsregierung muss wohl gezwungen werden. Aus diesem Grunde stellen wir folgenden **ANTRAG:**

Die Stadt Aschaffenburg prüft rechtliche Schritte gegen die Bayerische Staatsregierung auf Aufhebung eines Verbotes zur Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer in Bayern. Nach Prüfung klagt die Stadt vor dem Verwaltungsgericht gegen den Freistaat.

Begründung: Die Staatsregierung hat schon mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und dem Verbot der Übernachtungssteuer übermäßig in die Finanzhoheit der Kommunen eingegriffen. Dies ist nun das dritte Verbot, welches den finanziell gebeutelten Gemeinden und Städten eine eigene Steuererhebungskompetenz abspricht. Und das obwohl die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer für Einwegverpackungen - im Falle der Tübinger Verordnung - höchststrichterlich zweifach zugelassen worden ist.

Selbst wenn man über eine kommunale Verpackungssteuer keine großen zusätzlichen Einnahmen erzielen könnte, wäre mit ihr aber ein Anreiz zur Müllvermeidung geschaffen und damit Einsparungen in den Ausgaben für Straßenreinigung und Müllentsorgung möglich.

Auch diese Möglichkeit wird von der Staatsregierung vehement mit dem Verbot beschnitten.

Einer Klage gegen das Verbot sieht die GRÜNE Stadtratsfraktion positiv entgegen, schließlich bricht Bundesrecht Landesrecht, die Staatsregierung hat also wider besseren Wissens das Verbot eingeführt.

Für die GRÜNE Stadtratsfraktion

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mütze
Stadtrat Bündnis 90/GRÜNE